

der Familie bei der kommunistischen Erziehung der Kinder und Jugendlichen. Es hat die Aufgabe, den sozialistischen Familientyp zunehmend wirksamer durchsetzen zu helfen. Das Familiengesetzbuch von 1965 hat zur Verwirklichung dieser Aufgabenstellung ein Leitbild der Familie geschaffen. Es umfaßt Regelungen über die Grundlagen des Zusammenlebens in Ehe und Familie, die Entstehung der Ehe und die gegenseitigen und gemeinsamen Rechte und Pflichten der Ehegatten, die Aufgaben der Eltern bei der Erziehung und Betreuung der Kinder und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Es enthält zugleich Normen in bezug auf die ökonomische Funktion der Familie und Normen, die die gesellschaftliche und staatliche Förderung sowie den Schutz der Familie garantieren, die Zusammenarbeit zwischen Familie und gesellschaftlichen Einrichtungen bei der Erziehung der Kinder regeln und notwendige Eingriffe des Staates in die Familienerziehung festlegen, wenn sich eine Gefährdung der Entwicklung der Kinder zeigt. Das Familiengesetzbuch legt weiterhin fest, unter welchen Voraussetzungen eine Ehe durch Scheidung beendet werden kann, regelt deren Folgen, und es enthält eine Reihe weiterer Rechte und Pflichten bei anderen familienrechtlichen Konflikten. Es vermittelt die Kenntnis über die Existenz von F.sverhältnissen und ermöglicht deren Nachprüfbarkeit. Gute Voraussetzungen für die Entwicklung der Familien und die Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten zu schaffen ist eine Aufgabe und Verantwortung der ganzen Gesellschaft. Sie resultiert aus dem Einfluß, den die Familie auf viele gesellschaftliche Bereiche ausübt, vor allem hinsichtlich der weiteren Ausprägung der sozialistischen Lebensweise und der Erziehung der Jugend. Das macht eine vielfältige rechtliche Einfluß-

nahme notwendig. Zum F. im komplexen Sinne gehören deshalb auch die Bestimmungen der Verfassung der DDR (Art. 38), die staatsrechtlichen Regelungen zur Familienförderung, z. B. zur Förderung der jungen Ehe und zur Vorbereitung der Jugend auf Ehe und Familie, zur besonderen Förderung von Müttern in Ausbildungsverhältnissen, zur Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Werkstätiger mit mehreren Kindern, zur bevorzugten Bereitstellung von Kinderkrippen- und Kindergartenplätzen. Es gehören weiterhin zum komplexen F. Bestimmungen des Arbeitsrechts über den Schwangerenurlaub, die Verkürzung der Arbeitszeit und die Erhöhung des Urlaubs für werktätige Mütter mit mehreren Kindern, das Recht auf den Arbeitsplatz nach einjähriger bezahlter oder unbezahlter Arbeitsunterbrechung, die Bestimmungen der Sozialversicherung, die die Familie bei Erkrankung eines Familienmitgliedes betreffen, die Rentenansprüche und sonstigen Versicherungsleistungen für Kinder und Ehepartner, die Bestimmungen des Zivilrechts über die Geschäftsfähigkeit oder über die Verantwortlichkeit der Eltern für Schäden, die ihre Kinder verursacht haben, und diejenigen Bestimmungen des Strafrechts, die ausdrücklich dem Schutz der Familie dienen. Zum komplexen F. gehören die gesetzlich fixierten und sich ständig erweiternden Maßnahmen der Sozialpolitik der sozialistischen Gesellschaft zur Förderung der Familie und besonderen Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Elternteile, die u. a. darauf abzielen, die materiellen Aufwendungen und Leistungen der Familie für Erziehung und Betreuung der Kinder in zunehmendem Maße gesellschaftlich zu tragen (-> *Wirtschafts- und Sozialpolitik*).

FAO -> *Organisation der Vereinten Nationen*